

KURZE BEITRÄGE

Die Änderungen der Antidumpingverordnung

Silke Neugebohrn¹

I. Einleitung

Mit Erlass des Staatsrats der VR China vom 31.03.2004² wurde die Antidumpingverordnung³ vom 26.11.2001 mit Wirkung zum 01.06.2004 in insgesamt zwölf Punkten geändert. Damit trug der Staatsrat unter anderem der im März 2003 erfolgten Zusammenlegung des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit⁴ und der staatlichen Kommission für Wirtschaft und Handel⁵ zum Handelsministerium⁶ Rechnung.

Antidumpingmaßnahmen stellen ein Mittel dar, Wettbewerbsverzerrungen zu begegnen, die durch Einfuhren von Waren unter dem normalen Marktwert hervorgerufen werden.⁷ Art. VI GATT 1994 – Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen – ermächtigt die Mitglieder der WTO, unter bestimmten Bedingungen gegen diese Wettbewerbsverzerrungen mit Ausgleichszöllen vorzugehen. Das „Übereinkommen zur Durchführung des Art. VI GATT 1994“ (im Folgenden: Antidumpingübereinkommen – ADÜ) enthält konkretisierende Durchführungsbestimmungen zu Art. VI GATT 1994 und regelt, unter welchen Bedingungen Antidumpingmaßnahmen – zumeist Zölle – aufgrund von entsprechenden nationalen Vorschriften getroffen werden dürfen. Antidumpingmaßnahmen haben für den Welthandel enorme Bedeutung.

Antidumpingzölle machen 75% der importbeschränkenden Maßnahmen aus.⁸

Gemäß Art. 2 ADÜ liegt Dumping vor, wenn der Ausfuhrpreis einer Ware niedriger ist, als der Normalwert einer gleichartigen Ware auf dem Markt des Ausfuhrlandes. Dabei wird die Differenz zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis als Dumpingspanne bezeichnet, welche die Obergrenze für einen Antidumpingzoll bildet, Art. 9.1 ADÜ. Das Dumping muss weiterhin eine Schädigung im Sinne des Art. 3 Fn. 9 ADÜ verursacht haben, das heißt, es muss entweder bei bestehenden inländischen Industrien wesentlicher Schaden verursacht worden sein, diesen ein wesentlicher Schaden drohen oder für den Aufbau eines inländischen Industriezweigs ein wesentliches Hindernis gebildet worden sein.

Die chinesische Antidumpingverordnung von 2001 (im Folgenden: Verordnung) löste die Antidumping- und Antisubventionsverordnung⁹ von 1997 ab und sollte die aufgrund des WTO-Beitritts der VR China erforderlich gewordene Konformität der chinesischen Vorschriften mit dem ADÜ herstellen.¹⁰

II. Die Antidumping- und Antisubventionsverordnung von 1997

Die Antidumping- und Antisubventionsverordnung von 1997 stellte die erste rechtliche Grundlage für eigene Antidumpingmaßnahmen Chinas dar. Da China seit Anfang der achtziger Jahre oft Ziel von Antidumpingmaßnahmen gewesen war und mit zunehmender Marktöffnung sich auch das Bedürfnis verstärkt hatte, die chinesische Wirtschaft vor ausländischen Dumpingangriffen zu

¹ Rechtsanwältin, die Vorarbeiten zu diesem Beitrag erfolgten während der Wahlstation des Referendariats am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft in Nanjing.

² Erlass des Staatsrats der Volksrepublik China Nr. 401 über die Änderung der „Antidumpingverordnung der Volksrepublik China“ (Zhonghua renmin gongheguo guowuyuan ling di 401 hao guowuyuan guanyu xiugai „Zhonghua renmin gongheguo fan qingxiao tiaoli“ de Guiding), Amtsblatt des Staatsrats (Guowuyuan gongbao) 2004, Heft 16, S. 12.

³ Antidumpingverordnung der Volksrepublik China (Zhonghua renmin gongheguo fan qingxiao tiaoli), Amtsblatt des Staatsrats (Guowuyuan gongbao) 2002, Heft 2, S. 4.

⁴ Zhonghua renmin gongheguo duiwai maoyi he jingji hezuo bu.

⁵ Guojia jingmao wei.

⁶ Shangwubu.

⁷ Vgl. Peter-Tobias Stoll/Frank Schorkopf, WTO – Welthandelsordnung und Welthandelsrecht, 2004, S. 117 ff.

⁸ Rudolf Dolzer in Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 2004, S. 497.

⁹ Antidumping- und Antisubventionsverordnung der Volksrepublik China (Zhonghua renmin gongheguo fan qingxiao he fan butie tiaoli), Gesetzes- und Verordnungssammlung (Fagui huibian) 1997, S. 655-663.

¹⁰ In Art. 15 des WTO-Beitrittsprotokolls hatte China sich verpflichtet, diesbzgl. eine Übereinstimmung mit Art. VI GATT 1994 herzustellen.

schützen, war von Außenhandelsexperten der Erlass eines chinesischen Antidumpinggesetzes gefordert worden.¹¹ Die Verordnung von 1997 orientierte sich dabei zwar am ADÜ, jedoch waren grundlegende Begriffe wie z.B. der der Dumpingspanne oder der des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Dumping und Schädigung teils unklar, teils überhaupt nicht bestimmt worden.¹² Die Voraussetzungen für die Berechtigung, einen Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung zu stellen, waren sehr vage und stimmten nicht mit der WTO-Regelung überein.¹³ Weitere Probleme ergaben sich unter anderem aus der mangelnden Transparenz sowohl des Untersuchungsverfahrens nach dem chinesischen Regelwerk als auch des Untersuchungsergebnisses, - es existierte kein Erfordernis der Offenlegung der Argumente und Beweise der einzelnen Parteien, und die Entscheidungsfindung der Untersuchungsbehörden war nicht nachzuvollziehen.¹⁴

III. Die Antidumpingverordnung von 2001

1) Übereinstimmungen mit den Regelungen des ADÜ

Viele Vorschriften der Antidumpingverordnung von 2001 sind dem Wortlaut der Vorschriften des ADÜ ähnlich bzw. teilweise auch dessen wörtliche Übernahme. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der grundlegenden Maßstäbe für die Feststellung von Dumping in den §§ 2 bis 12 der Verordnung.¹⁵ Die Definitionen betreffend Dumping (§ 3), Normalwert (§ 4), Ausfuhrpreis (§ 5) und Schädigung (§ 7), inländischem Wirtschaftszweig (§ 11) und der gleichartigen Ware (§ 12), die Angaben zur Bestimmung der Dumpingspanne (§ 6), zur Feststellung der Schädigung (§ 8) oder zur kumulativen Beurteilung (§ 9) entsprechen im wesentlichen den Angaben des ADÜ.¹⁶ Auch hinsichtlich des in den §§ 13 bis 19 der Verordnung geregelten Verfahrens zur Einleitung einer Antidumpinguntersuchung lässt sich eine weitgehende Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften des ADÜ feststellen.¹⁷ Eine Verbesserung gegenüber der Antidumpingverordnung von 1997 stellen dabei insbesondere die Beweiserfordernisse des

§ 15 der Verordnung dar. Dem Antrag auf Anwendung von Antidumpingmaßnahmen sind nun Beweise bezüglich des Vorliegens von Dumping, der Schädigung eines inländischen Industriezweigs und des ursächlichen Zusammenhangs von Dumping und Schädigung beizufügen.¹⁸ Ebenfalls harmonisieren überwiegend mit dem ADÜ die Vorschriften zu vorläufigen und endgültigen Antidumpingmaßnahmen in §§ 28 bis 30¹⁹ beziehungsweise §§ 37 bis 47²⁰ der Verordnung, die Vorschriften über Preisversprechen und Aussetzung der Antidumpinguntersuchung in §§ 31 bis 36²¹ der Verordnung und die Vorschriften bezüglich der Fristen und der erneuten Überprüfung von Antidumpingzöllen und Preisversprechen in §§ 48 bis 52²² der Verordnung.

2) Abweichungen von den Regelungen des ADÜ

Besteht in den genannten Bereichen eine weitgehende Übereinstimmung mit den Vorschriften des ADÜ, so sind andere Bereiche wie vor allem die Transparenz sowohl des Untersuchungsverfahrens als auch der Entscheidungsfindung problematisch und weisen eine größere Ähnlichkeit mit der Verordnung von 1997²³ als mit dem ADÜ auf. Hinsichtlich der Transparenz des Untersuchungsverfahrens ergibt sich aus Art. 6.2 ADÜ, dass die Parteien während der Antidumpinguntersuchung die Möglichkeit zur Verteidigung ihrer Interessen haben müssen, was auf Antrag auch die Möglichkeit des Austausches von Ansichten und Argumenten mit den Gegenparteien einschließt. Gemäß Art. 6.4 ADÜ muss den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, die relevanten Informationen einzusehen und auf dieser Grundlage ihre Ansichten darzustellen, und nach Art. 6.1.2 ADÜ haben die Untersuchungsbehörden vorgebrachte Beweise der anderen Parteien mitzuteilen.

In der chinesischen Verordnung werden diese Rechte zwar grundsätzlich gewährt, allerdings fehlen die notwendigen Einzelheiten. In § 20 der Verordnung heißt es lediglich, den Parteien sei die Möglichkeit zu geben, ihre Auffassungen und Argumente vorzubringen, und gemäß § 23 haben die Untersuchungsbehörden Zugang zu den relevanten Unterlagen mit Ausnahme der als vertraulich eingestufteten Informationen zu gewähren. Wie

¹¹ FANG Xiaomin, Die erste chinesische Antidumpingverordnung, Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung 2000, S. 9.

¹² Gabriele Jacobs in Heuser/Klein (Hrsg.), Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China, 2004, S. 345, S. 347.

¹³ FANG Xiaomin, a.a.O., S. 10.

¹⁴ Patrick M. Norton/Kermit W. Almstedt, China's New Anti-Dumping Rules: Battleground for a New Protectionism?, China Law & Practice, Februar 2002, S. 81ff.

¹⁵ Vgl. Art. 2 bis 4 ADÜ.

¹⁶ Siehe auch Gabriele Jacobs, a.a.O.

¹⁷ Vgl. Art. 5 & 6.2 ADÜ.

¹⁸ Vgl. auch Mitch Dudek, Alex Wang & Chenbo Zhang, Anti-dumping and Safeguards with Chinese Characteristics, China Law & Practice, July/August 2003, S. 74.

¹⁹ Vgl. Art. 7 ADÜ.

²⁰ Vgl. Art. 9, 10 ADÜ.

²¹ Vgl. Art. 8 ADÜ.

²² Vgl. Art. 11 ADÜ.

²³ Vgl. z.B. § 11 der chinesischen Verordnung von 1997.

oft und unter welchen Umständen dieser Zugang gewährt wird, ist jedoch nicht festgelegt.

Ferner beinhaltet die chinesische Verordnung im Gegensatz zum ADÜ, Art. 6.9, kein Erfordernis, Unterlagen oder Beweise so rechtzeitig den anderen Parteien zur Verfügung zu stellen, dass für diese noch die Möglichkeit besteht, ihre Interessen zu verteidigen. Hinsichtlich der Entscheidungsfindung legt Art. 12.2 ADÜ fest, dass in jeder vorläufigen oder endgültigen Entscheidung die Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die aufgrund von Fakten und Rechtsvorschriften getroffen wurden, ausreichend detailliert darzulegen sind. Art. 3 ADÜ bestimmt genau, welche Faktoren bei der Feststellung von Schädigung und Kausalzusammenhang zu beachten sind. Diese müssen nach Art. 12.2 Abs. 4 ADÜ in der endgültigen Entscheidung genau enthalten sein. Auch diesen Anforderungen genügt die chinesische Verordnung nicht. Gemäß §§ 24 und 25 der Verordnung können vorläufige und endgültige Entscheidungen schlicht „auf Grundlage der Untersuchungen“ getroffen werden.²⁴

IV. Die Änderungen der Verordnung

Fraglich ist, ob diesen Mängeln der Verordnung durch die Änderung abgeholfen wurde.

1. Das Handelsministerium als einzig zuständige Behörde

Die ersten sechs der zwölf Punkte, welche die Änderung umfasst, sind rein organisatorischer Natur und tragen der im März 2003 erfolgten Zusammenlegung des Ministeriums für Außenwirtschaft und wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Nationalen Kommission für Wirtschaft und Handel zum Handelsministerium Rechnung. Damit ist das Handelsministerium nun die einzig zuständige Behörde für Antidumping in China und die Unübersichtlichkeit der Zuständigkeiten für die verschiedenen Abschnitte des Untersuchungsverfahrens offenbar behoben. So war z.B. für die Untersuchung und das Feststellen von Dumping das Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zuständig, § 3 der Verordnung, für die Untersuchung und Feststellung der Schädigung dagegen die Nationale Kommission für Wirtschaft und Handel, § 7 der Verordnung. Der Antrag auf Einleitung einer Antidumping Untersuchung war wiederum beim Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stellen, § 13 der Verordnung, und der Antrag auf vertrauliche Behandlung von Informationen war schlicht bei den „Untersuchungsbehörden“ zu stellen, § 22 der Verordnung, was nach § 18 der Ver-

ordnung beide Stellen – das Ministerium und die Kommission – umfasste.

Fraglich ist allerdings, ob die Änderungen letztlich praktische Auswirkungen haben, da die Parteien auch vor der Änderung jegliche Anträge jedenfalls auch beim Außenhandelsministerium stellen konnten. Für eine Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens spricht, dass keine Rücksprache mehr zwischen unterschiedlichen Behörden getroffen werden muss, wie es z.B. bei der Frage der Annahme oder Ablehnung eines Preisversprechens der Fall war, § 33 der Verordnung. Jedoch wird auch innerhalb des Handelsministeriums die Prüfung, ob Dumping bzw. eine Schädigung vorliegt, von unterschiedlichen Abteilungen vorgenommen. Die praktischen Auswirkungen beschränken sich demnach auf eine Glättung des Verfahrens, da die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen der gleichen Behörde reibungsloser abläuft als die zwischen unterschiedlichen Behörden.

2. Vorläufige Antidumpingmaßnahmen

Geändert wurden ferner die §§ 28, 29 und 45 der Verordnung, welche die Arten der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen, die Zuständigkeit für deren Einleitung und deren Rückerstattung zum Gegenstand haben. Danach war bisher neben der Erhebung eines vorläufigen Antidumpingzolls die Forderung einer Barhinterlegung²⁵ vorgesehen. Jetzt reicht eine Sicherheitsleistung oder Bürgschaft²⁶ aus, was eine Annäherung an das ADÜ, das in diesen Fällen²⁷ eine Sicherung durch Barhinterlegung oder Obligation vorsieht, und gleichzeitig eine höhere Praktikabilität für den internationalen Wirtschaftsverkehr bedeutet.

3) Einfügung des Begriffs des „Öffentlichen Interesses“

In den §§ 33 und 37 der Verordnung, die die Voraussetzungen für die Annahme oder Ablehnung eines Preisversprechens²⁸ bzw. die Erhebung von Antidumpingzöllen regeln, wurde der Begriff des „öffentlichen Interesses“²⁹ eingefügt. Die Auflegung von Antidumpingzöllen muss dem öffentlichen Interesse entsprechen und das Handelsministerium muss das öffentliche Interesse berücksichtigen, wenn es vor der Frage steht, ob es

²⁵ Xianjin baozhengjin.

²⁶ Baozhengjin.

²⁷ Vgl. Art. 7.2, 10.4, 10.5 ADÜ.

²⁸ Während des Zeitraums der Antidumpinguntersuchung kann der Exporteur der gedumpten Einfuhrware gegenüber dem Handelsministerium die Änderung des Preises oder die Beendigung der Einfuhr zu Dumpingpreisen versprechen oder vom Handelsministerium zu einem Preisversprechen aufgefordert werden, § 31 der Verordnung.

²⁹ Gonggong liyi.

²⁴ Vgl. auch Gabriele Jacobs, a.a.O.; Norton/Almstedt, a.a.O.

ein Preisversprechen akzeptiert. Das öffentliche Interesse wird ferner als Kriterium für die Aussetzung oder Beendigung der Antidumpinguntersuchung und das Nichtergreifen von vorläufigen Antidumpingmaßnahmen oder Nichterheben eines vorläufigen Antidumpingzolls eingeführt.

Fraglich ist, wie dieser unbestimmte Rechtsbegriff des „öffentlichen Interesses“ auszulegen ist und welche Konsequenz dessen Einfügung hat.

a) Auslegung nach dem Normzweck

Stellt man auf den Zweck der betreffenden Normen ab, sind die ergriffenen Maßnahmen dann als im Einklang mit dem öffentlichen Interesse stehend anzusehen, wenn sie für den betroffenen inländischen Industriezweig von Vorteil sind, da die Erhebung von Antidumpingzöllen bzw. das Preisversprechen des Exporteurs dem Schutz des inländischen Industriezweigs dienen sollen.

b) WTO-rechtskonforme Auslegung

Fraglich ist weiterhin, ob eine WTO-rechtskonforme Auslegung dieser Normen möglich bzw. geboten ist. Gemäß Art. 18.4 ADÜ hat jedes Mitglied sicherzustellen, dass seine Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsverfahren mit den Vorschriften des ADÜ im Einklang stehen.³⁰ In Art. 67 des Beitrittsprotokolls der VR China heißt es, dass China durch Revision bestehender und Erlass neuer Gesetze den WTO-Abkommen entsprechen wird.³¹ § 9 der Vorschriften des Obersten Volksgerichtshofs zu einigen Fragen bei der Behandlung von Verwaltungsfällen im Bereich des internationalen Handels³² enthält eine Auslegungsregel, wonach in dem Fall, dass bezüglich der von einem Gericht bei der Behandlung eines Verwaltungsfalles im Bereich des internationalen Handels angewandten konkreten Vorschriften von Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen zwei oder mehr nachvollziehbare Auslegungen gegeben sind und sich darunter eine Auslegung befindet, die den Vorschriften eines Vertrages, den die VR China abgeschlossen oder dem sie beigetreten ist, entspricht, diese Auslegung zu wählen ist. Das GATT-Abkommen von 1994 und seine Zusatzabkommen

zu speziellen Sachfragen wie das ADÜ sind solche internationalen Verträge. Für die Auslegung des Begriffs des „öffentlichen Interesses“ sind demnach die entsprechenden Regelungen des ADÜ heranzuziehen. Danach müssen die Behörden bei der Annahme von Preisversprechen davon überzeugt sein, dass durch diese Annahme die schädigende Wirkung des Dumpings beseitigt ist.³³ Preisversprechen müssen allerdings nicht angenommen werden, wenn die Behörden sie für undurchführbar halten, z.B. wenn die Zahl der tatsächlichen oder möglichen Exporteure zu groß ist, oder aus anderen Gründen wie solchen der allgemeinen Vorgehensweise.³⁴ Folglich ist die Annahme eines Preisversprechens dann im öffentlichen Interesse, wenn sie durchführbar ist und die Behörden überzeugt sind, dadurch die schädigende Wirkung des Dumpings zu beseitigen.

Hinsichtlich der Erhebung von Antidumpingzöllen ist nach dem ADÜ wünschenswert, dass die Zollhöhe niedriger ist als der Betrag der Dumpingspanne, sofern die niedrigeren Zölle ausreichend sind, um die Schädigung des inländischen Industriezweigs aufzuheben.³⁵ Die erhobenen Zölle sollten in im Einzelfall angemessenen Beträgen bzgl. aller Importe der gedumpten Waren von allen Quellen eingetrieben werden, hinsichtlich welcher Dumping und eine darauf beruhende Schädigung feststeht.³⁶ Hiernach ist die Erhebung und Eintreibung von Antidumpingzöllen im öffentlichen Interesse, wenn deren Höhe das für die Beseitigung der Schädigung erforderliche Maß nicht überschreitet und die Zölle ohne Unterschied von allen Schädigern, jedoch in im Einzelfall vertraglichen Beträgen eingetrieben werden.

4. Wiederaufnahme von Antidumpinguntersuchungen

Nach dem geänderten § 34 Abs. 1 der Verordnung kann das Handelsministerium nach Aussetzung oder Beendigung der Antidumpinguntersuchung die Untersuchung, ob Dumping und eine Schädigung vorliegt, wieder aufnehmen, wenn es dies für erforderlich hält und soll die Untersuchung wieder aufnehmen, wenn eine entsprechende Anfrage des Exporteurs vorliegt. In der alten Regelung hieß es auch für den Fall einer Anfrage des Exporteurs, dass die Behörde die Untersuchungen lediglich wieder aufnehmen „konnte“. Bei solchen Anfragen wird durch die Änderung somit der Entscheidungsspielraum des Handelsministeriums

³⁰ So auch generell Art. XVI Abs. 4 WTO-Errichtungsabkommen.

³¹ Grundsätzlich folgt China der monistischen Theorie, was zwar weder in der chinesischen Verfassung, noch im Gesetz über das Verfahren beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge geregelt wird, sich aber aus den Regelungen ergibt, die einzelne Gesetze über das Verhältnis von Völkervertragsrecht und innerstaatlichem Recht vorsehen, vgl. Robert Heuser in Heuser/Klein (Hrsg.), Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China, S. 21 f.

³² Vorschriften des Obersten Volksgerichtshofs zu einigen Fragen bei der Behandlung von Verwaltungsfällen im Bereich des internationalen Handels (Zuigao renmin fayuan guanyu shenli guoji maoyi xingzheng anjian ruoguan wenti de guiding), Amtsblatt des Obersten Volksgerichtshofs (Zuigao renmin fayuan gongbao) 2002, S. 165 f.

³³ Vgl. Art. 8.1 ADÜ.

³⁴ Vgl. Art. 8.3 ADÜ.

³⁵ Vgl. Art. 9.1 ADÜ.

³⁶ Vgl. Art. 9.2 ADÜ.

zugunsten des Exporteurs eingeschränkt und so ein größerer Schutz des Exporteurs erreicht.

Diese Regelung ist der des ADÜ angenähert. Danach ist die Überprüfung von Antidumpingzöllen durch die Behörden auf deren eigene Initiative durchzuführen oder, sofern eine angemessene Zeitspanne seit der Auferlegung der endgültigen Antidumpingzölle verstrichen ist, auf Anfrage aller interessierten Parteien, die die Notwendigkeit einer Überprüfung darlegen.³⁷

5. Bestehen von Preisversprechen

Nach § 34 Abs. 2 der Verordnung müssen sowohl Dumping als auch eine Schädigung feststehen, damit ein Preisversprechen bestehen bleibt. Vor der Änderung blieb ein Preisversprechen bestehen, wenn entweder Dumping oder eine Schädigung vorlag. Damit wurden die Voraussetzungen für das Bestehen bleiben des Versprechens durch die Änderung erschwert und der Schutz für die inländische Industrie auf ein adäquates Maß reduziert. Denn weder Dumping, das keine Schädigung hervorruft, noch eine Schädigung, die nicht durch Dumping hervorgerufen wurde, rechtfertigen die Aufrechterhaltung eines Preisversprechens. Diese geänderte Regelung entspricht auch der des ADÜ, wonach bei einer Überprüfung genau wie bei Einleitung einer Antidumpinguntersuchung Dumping, Schädigung und die Kausalität des Dumpings für die Schädigung zu beweisen sind.³⁸ Dies gilt auch für Preisversprechen.³⁹

6. Rückwirkung von Antidumpingmaßnahmen

In § 44 der Verordnung, der die Rückwirkung bei vorläufigen Antidumpingmaßnahmen regelt, wurde ein zweiter Absatz zugefügt. Danach können, wenn sich nach Einleitung der Untersuchung herausstellt, dass die in Absatz 1 (1) und (2) genannten Fälle – die gedumpte Einfuhrware hat schon zuvor eine Schädigung verursacht bzw. die gedumpte Ware wird innerhalb kurzer Zeit in großen Mengen eingeführt – kumulativ vorliegen, notwendige Maßnahmen – wie zum Beispiel Importbeschränkungen der relevanten Waren – als rückwirkende Antidumpingzölle gewertet werden. Nach dem jetzigen § 44 Abs. 1 ist lediglich das Instrument der rückwirkenden Antidumpingzölle möglich, sofern einer der beiden genannten Fälle vorliegt. Der neue Absatz 2 stellt damit zusätzliche Instrumente für den Fall eines besonders schwerwiegenden Eingriffs zur Verfügung. Damit geht die chinesische Verordnung weiter als das ADÜ, das

lediglich rückwirkende Antidumpingzölle zulässt, und dies nur bei kumulativem Vorliegen einer vorherigen Schädigung und einer Einfuhr von großen Mengen der gedumpten Ware.⁴⁰

VI. Auswirkungen der Änderungen

Was bewirken die vorgenommenen Änderungen nun? Das drängendste Problem der mangelnden Transparenz von Untersuchungsverfahren und Entscheidungsfindung wurde nicht beseitigt oder auch nur gemildert. Die Gründe dafür mögen in der Scheu vor zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten oder auch Aspekten der Geheimhaltung liegen.⁴¹ In verschiedenen Bereichen wurde eine größere Übereinstimmung mit den Regelungen der WTO und eine Glättung und höhere Praktikabilität des Verfahrens erreicht. So ist nun das Handelsministerium die einzig zuständige Behörde für Antidumping in China, und die Arten der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen wurden an die Anforderungen des internationalen Warenverkehrs angepasst. Ferner wurde hinsichtlich der Kriterien für die Wiederaufnahme von Antidumpinguntersuchungen eine höhere Rechtssicherheit für die betroffenen Exporteure erreicht, die Voraussetzungen für das Bestehen bleiben eines Preisversprechens erschwert und damit der Schutz der inländischen Wirtschaft auf ein adäquates Maß reduziert. Und schließlich wurde durch die Einfügung des Begriffs des „öffentlichen Interesses“ gewährleistet, dass die im ADÜ vorgenommenen Wertungen Eingang in die chinesische Verordnung finden können und so das ADÜ nicht durch die Transformation und dessen innerstaatliche Auslegung möglicherweise abgewandelt werden kann, da bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten die dem WTO-Recht entsprechende Priorität genießt. All die erfolgten Änderungen haben damit große praktische Bedeutung, sodass diese Änderungen sicherlich nicht nur reine Kosmetik darstellen, sondern einen erheblichen Schritt in Richtung WTO-Rechtskonformität der chinesischen Gesetze bewirken.

³⁷ Vgl. Art. 11.2 ADÜ.

³⁸ Vgl. Art. 11.4 iVm Art. 6.1.3, 5.1, 5.2 ADÜ.

³⁹ Vgl. Art. 11.5 ADÜ.

⁴⁰ Vgl. Art. 10.6 ADÜ.

⁴¹ Vgl. *Zang Dongsheng*, Seeking Transparency in Antidumping Actions through Procedural Review: GATT/WTO Jurisprudence and Its Implications on China, Paper presented at the Conference on China and the WTO, Australian National University, Canberra, S. 11.